

Ein Appell

an Politiker der Landesregierung, der Bezirksregierungen, der Städte und Landkreise in
Baden-Württemberg:

Vor der Kür bitte endlich vor allem die Pflicht!

Bildungspotentiale nutzen – kostenfreier Weg zur Schule!

Die wichtigste Ressource für unser Land, mit der wir uns für die immensen zukünftigen Herausforderungen wappnen müssen, liegt in den Potentialen unseres Nachwuchses. Politisch Verantwortliche haben den Auftrag und die große Verantwortung optimale Voraussetzungen zu schaffen, damit niederschwellig Bildungsangebote so lange und intensiv wie möglich von allen Kindern genutzt werden können.

Wir appellieren daher an Sie persönlich, wie auch an alle politischen Kräfte in Baden-Württemberg, nutzen Sie Ihren Einfluss und schaffen Sie in Ihrem Wirkungskreis Mehrheiten dafür, dass Schulkinder endlich auch in unserem Land ebenfalls nach den Gleichheitssätzen unseres GG (Artikel 3) und der Landesverfassung Baden-Württemberg (Artikel 11) behandelt werden und somit zu ihrem verbrieften Recht kommen.

Wirken Sie bitte darauf hin, dass der Landkreis- und Städtetag in Baden-Württemberg im Rahmen des Finanzausgleichs mit dem Land dahingehend neu verhandelt, endlich auch unsere Landeskinder von „verkapptem Schulgeld“ als Bildungszugangshürde zu befreien – so wie in unseren Nachbarbundesländern Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz lange schon verfassungskonform umgesetzt.

Es muss zuverlässig sichergestellt werden, dass zukünftig ausreichend Mittel zur vollständigen Kostenübernahme für den Schulbus während der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) durch das Land bereitgestellt werden. Das ist eine von der Verfassung auferlegte Pflicht.

12.02.2023

Stephan Ertle und Brigitte Reuther

Sprecher der Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“

info@elternrechte-bw.de

Hinweis

Die Initiative "Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg" erfüllt nicht die Kriterien des Rechtsberatungsgesetzes um als Rechtsberater tätig zu sein, zur Klärung eigener rechtlicher Belange berät und vertritt **Prof. Dr. Michael Quaas**, Anwaltskanzlei Quaas & Partner aus Stuttgart, die Initiative.

Eltern aus Baden-Württemberg wünschen sich Fairness, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit, eine Kostenregelung wie beispielhaft die aus Bayern:

„Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern bilden die Grundlage aller schulischen Gesetze und Verordnungen. Sie finden in diesen beiden Rubriken neben dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auch alle Schulordnungen. In der Rubrik "Bekanntmachungen" werden konkrete juristische Aussagen zu schulischen Themen getroffen.“

Quelle: <https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.html>

„Art. 3

Kostenregelung

(1) Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 370,- € je Schuljahr übersteigen. ²Die Familienbelastungsgrenze ist durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Kostenentwicklung anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v.H. gestiegen ist; maßgebender Ausgangswert für die Feststellung dieses Anstiegs ist der Indexstand, der bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde. ³Für die Berechnung der Familienbelastung sind die Gesamtkosten der Beförderung für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler maßgebend, die im gemeinsamen Haushalt der Unterhaltsleistenden leben; dies gilt auch bei einer auswärtigen Unterbringung.

...“

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchulKostG/true>

Kostenfreiheit für den Schulbus gilt auch für Kinder von Grenzgängern, hier ein Beispiel aus Rheinland-Pfalz:

„Schülerbeförderungskosten – und die Kinder von Grenzgängern

Die Regelung in Rheinland-Pfalz, dass die Kostenübernahme der Schülerbeförderung an den Wohnsitz der Kinder im Bundesland gebunden ist, verstößt gegen [Europarecht](#). Für Kinder von Grenzgängern müssen ebenfalls die Schülerbeförderungskosten übernommen werden.

So hat das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in dem hier vorliegenden Fall entschieden, nachdem der Europäische Gerichtshof¹ auf seine Vorlage hin geurteilt hat, dass das Wohnsitzerfordernis eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Kindern sog. Grenz- arbeiter darstelle. Nun hat das Obergerverwaltungsgericht die Berufung des beklagten Landkreises zurückgewiesen und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt.

...“

Quelle: <https://www.rechtslupe.de/europarecht/schuelerbefoerderungskosten-und-die-kinder-von-grenzgaengern-3203569>

Familien in Baden-Württemberg sind nicht gegen ein Deutschland- und/oder ein Landesticket, die einfach, umwelt- und kundenfreundlich sind.

Eltern sind aber gegen Tickets für einen Bus der gar nicht fährt. In vielen ländlichen Gegenden erhalten Schülerinnen und Schüler eine hier kostenpflichtige Schülerfahrkarte, die auch die Nutzung des ÖPNV mit beinhaltet, obwohl es für die Kinder gar keinen nutzbaren Nahverkehr gibt.

Unser Anliegen ist unsere gewählten Volksvertreter tiefgreifender über die komplexe Materie zu den Regelungen bezüglich anfallender Schülerbeförderungskosten in unserem Bundesland in Kenntnis zu setzen, damit sie u.U. nicht nur auf einseitige und oft auch vereinfachende Erklärungen seitens der Landesverwaltung angewiesen sind.

Das Ziel dieses Appells ist eine fundierte argumentative Auseinandersetzung in betreffenden Gremien zu unterstützen oder herbeizuführen um eine politische Lösung anzumahnen.

Die gerichtlichen Bemühungen der Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“

Wir hoffen, dass Sie sich über den Appell hinaus auch für unsere gerichtlichen Bemühungen interessieren. Gerne nutzen wir sämtliche uns zur Verfügung stehenden legalen Möglichkeiten, um unsere Elternsicht auf diese Sachfragen juristisch detailliert beleuchtet darlegen zu können. Nicht nur vor Gericht, sondern nun auch aufgrund der sehr langen Verfahrensdauer wieder erneut auf gebotennem politischem Weg.

Wir möchten Ihnen daher den Wortlaut der beigefügten Verfassungsbeschwerde der landesweiten Elterninitiative „Eltern für Elternrechte“, die seit Anfang September 2020 fristgerecht und noch nicht bearbeitet beim Verfassungsgerichtshof vorliegt, dringend empfehlen.

www.elternrechte-bw.de – „Weitere Infos“ – Position 4, vom 07.09.2020

Wie Sie aus der Gliederung erkennen, wird zunächst die Situation der beiden stellvertretend für alle Eltern im Land klagenden Familien aus dem Einzugsbereich Tübingen näher erläutert (S 7. – 10). Ähnlich geartete Satzungen gibt es unseres Wissens in allen über 20 Verkehrsverbänden im Land und damit flächendeckend im Land.

Besonders ans Herz legen möchten wir Ihnen Abschnitt II und III zum geschichtlichen Hintergrund der Entwicklung der im Fokus stehenden §18 FAG und SBKS und im Besonderen zu den Eigenanteilen (S. 11-20)

Auf den darauffolgenden Seiten 23 – 28 wird der zurückliegende Klageweg über 2 Instanzen seit 2015 über VGH Sigmaringen und Normenkontrollverfahren in Mannheim erläutert und juristisch bewertet.

Die darauffolgenden beiden Abschnitte führen dem Gerichtshof aus, warum aus Sicht unserer hoch qualifizierten **Rechtsvertretung um Herrn Prof. Dr. Quaas**, Anwaltskanzlei Quaas & Partner, die Verfassungsbeschwerde a) zulässig und b) begründet ist (S. 29-50).

Die juristische Stellungnahme mit Argumentation und zusammenfassendem Ergebnis ab S. 51ff zur Verfassungswidrigkeit von §18 Abs. 2 FAG und Unvereinbarkeit mit §11 Abs. 1 LV und zur Verfassungswidrigkeit der Regelung des Eigenanteils in der SBKS ist das Kernstück der Klageschrift und lohnt unbedingt die Lektüre.

Abschließend ist uns wichtig, Sie dafür verstärkt zu sensibilisieren, dass die Einführung eines landesweiten Jugendtickets im ÖPNV für z.B. 365.-€/Jahr zwar ausgesprochen begrüßenswert und auch überfällig ist zur Stärkung der erwachsenenungebundenen Jugendmobilität und des ÖPNV. Es beantwortet allerdings in keiner Weise die verfassungsrechtlich gebotene, kostenmäßig nicht relevant ins Gewicht fallende Zugänglichkeit öffentlicher Bildungseinrichtungen während der gesetzlichen Schulpflicht.

Der Gesetzgeber steht daher in der noch unerledigten Pflicht zu konkreter gesetzlicher, verfassungsgemäßer Regelung, wie ab S. 42 ff ausführlich dargelegt.

Selbstverständlich können Sie uns bei Nachfragen gerne kontaktieren. Wir dürfen uns bereits jetzt sehr für Ihr Interesse und Ihre investierte Zeit bedanken und hoffen, dass wir Sie in Ihrer Arbeit für unser aller Gemeinwohl inhaltlich unterstützen konnten.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Stephan Ertle und Brigitte Reuther
Sprecher der Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“
info@elternrechte-bw.de